



An den Grossen Rat

14.5130.02

WSU/P145130

Basel, 2. April 2014

Regierungsratsbeschluss vom 1. April 2014

## Interpellation Nr. 23 Pascal Pfister betreffend „Mindestlöhne im Kanton Basel-Stadt“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 19. März 2014)

„In der Schweiz sind 40 Prozent aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch einen Mindestlohn geschützt. Denn es gibt zu wenige Gesamtarbeitsverträge mit verbindlichen Lohnuntergrenzen. Das führt dazu, dass in unserem reichen Land 335'000 Personen weniger als 22 Franken pro Stunde verdienen, d.h. nicht auf einen Monatslohn von 4'000 Franken kommen. Ein Drittel der Tieflohnbeschäftigte verfügt über eine abgeschlossene Berufslehre, vier von fünf sind über 25 Jahre alt. Frauen sind zudem fast drei Mal häufiger von Tieflöhnen betroffen als Männer. Ein verbindlicher Mindestlohn ist der wirksamste Schutz gegen Lohndumping. Wer in der Schweiz Vollzeit arbeitet, soll von seinem Lohn auch leben können. Deshalb hat der Schweizerische Gewerkschaftsbund die Mindestlohn-Initiative lanciert, die im Januar 2012 mit 111 '000 Unterschriften eingereicht werden konnte. Die Abstimmung über die Mindestlohn-Initiative findet im Mai statt.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Personen müssen im Kanton ergänzend durch Sozialhilfe unterstützt werden, weil sie einen zu tiefen Stundenlohn haben? Wie viele Kinder sind betroffen?
2. Wenn ja, wie sieht die statistische Verteilung dieser Personen nach Alter, Geschlecht und Branche sowie Lohnhöhe aus?
3. Um welchen Betrag würde das Sozialhilfebudget von Basel entlastet, wenn es einen gesetzlichen Mindestlohn in der vorgesehenen Höhe gäbe?
4. Mit welchen zusätzlichen Steuereinnahmen hätte der Kanton Basel-Stadt zu rechnen, wenn niemand weniger als 22 Franken pro Stunde verdienen, also ein gesetzlicher Mindestlohn eingeführt würde?
5. Wie hoch wären die zusätzlichen Einnahmen bei AHV und IV?

Pascal Pfister“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

*Frage 1: Wie viele Personen müssen im Kanton ergänzend durch Sozialhilfe unterstützt werden, weil sie einen zu tiefen Stundenlohn haben? Wie viele Kinder sind betroffen?*

Diese Frage kann nicht beantwortet werden, weil der Stundenlohn der unterstützten Personen nicht systematisch erfasst und deshalb nicht ausgewertet werden kann. Einzig möglich ist die Aussage, wie viele Klientinnen und Klienten über ein „ungenügendes Einkommen“ verfügen. Und für ein ungenügendes Einkommen ist ein tiefer Stundenlohn nur einer von vielen möglichen Gründen: Auch Erwerbspensum, Familiengröße und -konstellation oder die gesundheitliche Si-

tuation sind ausschlaggebend dafür, dass jemand ein ungenügendes Einkommen erzielt und eine ergänzende Unterstützung durch die Sozialhilfe benötigt.

Die Sozialhilfe unterstützt per Februar 2014 717 Zahlfälle mit Unterstützungsgrund „ungenügendes Einkommen“. Dies entspricht insgesamt 1'312 unterstützten Personen, die im gleichen Haushalt leben und zur Unterstützungseinheit gehören. Davon sind 414 Kinder.

Zu beachten ist, dass die Auswertung auf Dossierebene nichts darüber aussagt, wer innerhalb der Unterstützungseinheit einer Erwerbsarbeit nachgeht. Bei einer Familie kann das der Vater oder die Mutter sein, oder auch beide.

*Frage 2: Wenn ja, wie sieht die statistische Verteilung dieser Personen nach Alter, Geschlecht und Branche sowie Lohnhöhe aus?*

Alle Angaben betreffen Personen mit dem Unterstützungsgrund „ungenügendes Einkommen“ (per Februar 2014):

Altersgruppe	männlich	weiblich	gesamt
0-17	198	216	414
18-25	26	24	50
26-35	86	113	199
36-50	186	203	389
51-65	147	113	260
gesamt	643	669	1'312

Branche	DossierträgerIn	Im gleichen Haushalt lebend	gesamt
Leer - Kein Eintrag	15	449	464
Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen	359	77	436
Beherbergungs- und Gaststätten	93	16	109
Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen, Erbringung von Unternehmensbezogenen Dienstleistungen	57	11	68
Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	47	17	64
Bau	55	1	56
Erziehung und Unterricht	18	5	23
Herstellung von Waren	14	6	20
Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	12	3	15
Private Haushalte	9	5	14
Handel; Instandhaltung und Reparatur von Automobilien und Gebrauchsgütern	12	0	12
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	11	0	11
Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	6	1	7
Freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen	2	2	4
Kreditinstitute und Versicherungen (ohne Sozialversicherung)	2	2	4
Land- und Forstwirtschaft	3	0	3
Kunst, Unterhaltung und Erholung	2	0	2
	717	595	1312

Kategorien gemäss BFS, Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige NOGA 2002

**Haushaltgrösse der betroffenen 712 Zahlfälle**

	Anzahl Personen im Haushalt	Anzahl Zahlfälle
	1	338
	2	134
	3	101
	4	91
	5	34
	6	10
	7	7
	8	2
gesamt		717

Statistische Angaben zur Lohnhöhe der betreffenden Klientinnen und Klienten liegen der Sozialhilfe nicht vor.

*Frage 3: Um welchen Betrag würde das Sozialhilfebudget von Basel entlastet, wenn es einen gesetzlichen Mindestlohn in der vorgesehenen Höhe gäbe?*

Einerseits ist davon auszugehen, dass sich einige der von der Sozialhilfe unterstützten „Working Poor“ dank eines höheren Stundenlohns von der Sozialhilfe ablösen könnten. Andererseits kann die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohnes aber dazu führen, dass Stellen im Tieflohnbereich abgebaut werden und dadurch mehr Personen nicht nur ergänzend, sondern ganz auf Sozialhilfe angewiesen sind. Die konkreten Auswirkungen eines Mindestlohnes auf die Sozialhilfe sind nicht voraussehbar, eine seriöse Prognose über die zukünftige Kostenentwicklung kann deshalb nicht vorgenommen werden.

*Frage 4: Mit welchen zusätzlichen Steuereinnahmen hätte der Kanton Basel-Stadt zu rechnen, wenn niemand weniger als 22 Franken pro Stunde verdienen, also ein gesetzlicher Mindestlohn eingeführt würde?*

Die Steuerverwaltung weiss heute nicht, ob ein Steuerpflichtiger über oder unter 22 Franken pro Stunde verdient. Sie kennt nur das Lohntotal einer Person, das dazu notwendige Stundenpensum kennt die Steuerverwaltung in der Regel nicht. Aus diesem Grund kann keine Schätzung vorgenommen werden, wie sich die Steuereinnahmen aufgrund der Einführung eines Mindestlohnes verändern und wie viele der Betroffenen überhaupt in den steuerbaren Einkommensbereich fallen würden.

*Frage 5: Wie hoch wären die zusätzlichen Einnahmen bei AHV und IV?*

Die Ausgleichskassen als Durchführungsstellen der AHV/IV kennen zwar die Höhe der individuellen Löhne der Versicherten, nicht aber welcher Beschäftigungsgrad bzw. welche Stundenlöhne diesen Einkommen zugrunde liegen. Sie können deshalb auch nicht abschätzen, wie sich die individuellen Löhne und die gesamte Lohnsumme entwickeln würden, falls der Mindestlohn eingeführt würde. Damit fehlt die Grundlage für die Berechnung der zusätzlichen Einnahmen in der AHV und IV.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin